

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Schließfächer der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

- 1.1 Die Hochschule Aalen stellt den Nutzerinnen und Nutzern der Gebäude Schließfächer zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts in den Gebäuden zur Verfügung. In den Schließfächern dürfen weder Ausweispapier, Geld und Wertsachen noch gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände aufbewahrt werden. Ebenso dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in den Schließfächern gelagert werden.
- 1.2 Die Belegung eines Schließfaches ist nur während der Öffnungszeiten der Gebäude möglich. Die Schließfächer sind täglich rechtzeitig vor Schließung des Gebäudes zu räumen. Eine Belegung über Nacht ist nicht gestattet.
- 1.3 Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.
- 1.4 Jede Person, die ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt damit gleichzeitig ihr Einverständnis, dass dieses bei einer Überschreitung der jeweils zulässigen Nutzungsdauer oder dem Missbrauch des Nutzungszwecks von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule Aalen oder von der Hochschule Aalen beauftragten Personen zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Ein eventueller Inhalt des Schließfaches wird entnommen und als Fundsache behandelt; Ziffer 1.7 Satz 3 gilt entsprechend. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Für die Räumung des Schließfachs wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.
- 1.5 Die Hochschule Aalen haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.6 Bei Störungen des Schließvorganges sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Aalen oder von der Hochschule Aalen beauftragte Personen zu benachrichtigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Für die durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden haftet die Nutzerin / der Nutzer.
- 1.7 Der Verlust des Schließfachschlüssels ist der Hochschule Aalen unverzüglich anzuzeigen. Eine Öffnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Aalen oder durch von der Hochschule Aalen beauftragte Personen ist nur im begründeten Ausnahmefall (nach Bekanntgabe der Schranknummer) während der Öffnungszeiten des jeweiligen Standortes möglich. Eine Aushändigung des Inhaltes kann nur erfolgen, wenn der Inhalt vorher beschrieben werden kann und Eigentumsverhältnisse schriftlich bestätigt werden. Die Verliererin / der Verlierer haftet für den entstandenen Schaden und hat im Falle des Verlusts des Schließfachschlüssels die Kosten für den Ersatz und den Einbau eines neuen Zylinders in Höhe von 15,00 € zu tragen. Darüber hinaus wird für die Räumung des Schließfachs ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.

Aalen, den 1.10.2015

gez. Claudia Uhrmann

Claudia Uhrmann
Kanzlerin der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft